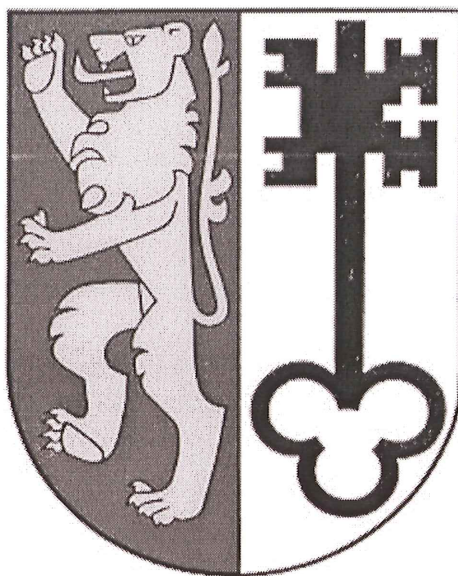


Politische Gemeinde Wilen



Feuerschutz-Reglement

Inhaltsverzeichnis

I	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	Artikel
	Geltungsbereich	1
	Grundsatz	2
II	<u>Feuerwehr</u>	
	Aufgabenübertragung	3
	Rekursinstanz	4
III	<u>Organe des vorbeugenden Feuerschutzes</u>	
	Feuerschutzamt	5
	Kaminfegerdienst	6
IV	<u>Feuerwehrrersatzabgabe und Befreiung</u>	
	Tarif Feuerwehrrersatzabgabe	7
	Befreiung Feuerwehrrersatzabgabe	8
V	<u>Löschwasserversorgung</u>	
	Wasserversorgung Wilen	9
VI	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	Rechtsmittel	10
	Aufhebung bisherigen Rechts	11
	Vollzugsbeginn	12

Anhang 1

Tarif Feuerwehrrersatzabgabe

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Politische Gemeinde Wilen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Wilen fest.
- Grundsatz Art. 2 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

II. Feuerwehr

- Aufgabenübertragung¹ Art. 3 Die Gemeinde Wilen überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Gemeinde Wilen ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.
- Dem SVRW obliegt damit insbesondere:
- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
 - b) Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
 - c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrangehörige.
- Rekursinstanz² Art. 4 Rekursinstanz für Entscheide der Organe des SVRW ist die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

- Feuerschutzamt Art. 5 Das Feuerschutzamt
- a) ist zuständig für die Durchführung der Feuerschutzkontrolle und erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
 - b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;
 - c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
 - d) kontrolliert im Auftrag des Gemeinderates das Kaminfegerwesen.

Gesetz über den Feuerschutz (708.1)

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (708.11)

¹ Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil

und Anhang II zur Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (Aufgabenzuordnung)

² Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund: Anwendbares Recht, Art. 4

Kaminfegerdienst

Art.6 Der Kaminfegerdienst

- a) wird auf der Grundlage einer vom Gemeinderat erteilten Kaminfegerkonzession vollzogen. Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.
- b) Der Kaminfeger/die Kaminfegerin prüft bei seiner/ihrer Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

IV. Feuerwehrrersatzabgabe und Befreiung

Feuerwehrrersatzabgabe

Art.7 Die Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.a) Tarif³

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Die Feuerwehrrersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Die Feuerwehrrersatzabgabepflicht beginnt für Ehegatten in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

b) Befreiung

Art. 8 Von der Leistung der Feuerwehrrersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert⁴ ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

Von der Leistung der Feuerwehrrersatzabgabe ist zur Hälfte befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

- d) Über die Befreiung weiterer Personen entscheidet der Gemeinderat.

V. Löschwasserversorgung

Wasserversorgung

Wilen

Art.9 Die Wasserversorgung Wilen stellt sicher und kontrolliert:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellereinrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;

³ Vgl. Anhang 1

⁴ wird im Dienstreglement der Regionalfeuerwehr Wil geregelt

- c) die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschklappen.

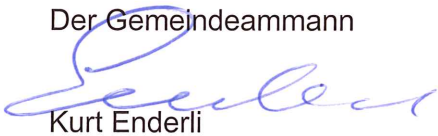
Sie informiert das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehende Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<u>Art.10</u> Gegen Entscheide des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art.11</u> Das Feuerschutz-Reglement vom 18. März 1997 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<u>Art.12</u> Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement ab 1. Januar 2007 angewendet.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. März 2006

Der Gemeindeammann



Kurt Enderli

Der Gemeindeschreiber

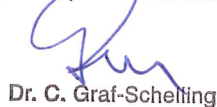


Martin Gisler

Durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am **04. April 2006**

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Der Departementschef:



Dr. C. Graf-Schelling

Politische Gemeinde Wilen

Anhang 1

Tarif Feuerwehrrersatzabgabe

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt:

10% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 250.-- pro Jahr.